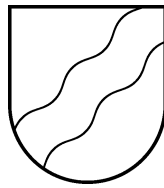


Gemeinde Strengelbach



DATENSCHUTZREGLEMENT

vom 02. Juli 1990

Inhaltsverzeichnis

§ 1	3
Zweck, Anwendungs-bereich	3
§ 2	3
Begriffe	3
§ 3	3
Grundsatz	3
§ 4	3
Verantwortliche Verwaltungsabteilungen	3
§ 5	3
Weitergabe von Daten	3
§ 6	4
Rechte der betroffenen Person	4
§ 7	4
Register der Datensammlung	4
§ 8	4
Zugriff Schweigepflicht	4
§ 9	4
Beschwerden	4
§ 10	4
Inkrafttreten	4

Zweck, Anwendungsbereich	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement dient dem Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, die über sie durch die Gemeindeverwaltung gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden.</p> <p>² Keine Anwendung findet das Reglement auf den Zivilstandsdienst.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben zudem die Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere die Verordnung über das Zentrale Ausländerregister vom 20. Oktober 1982 (ZAR-Verordnung), das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983 und das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1987.</p>
Begriffe	<p>§ 2</p> <p>¹ Daten im Sinne dieses Reglementes sind Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Die Form der Bearbeitung und der Darstellung der Daten ist dabei unwesentlich, sei es manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.</p> <p>² Is Datensammlung gemäss diesem Reglement gilt jede systematische Sammlung von Personendaten, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.</p>
Grundsatz	<p>§ 3</p> <p>¹ Das Sammeln, Speichern und Verarbeiten von Daten durch die Gemeindeverwaltung darf nur in dem Umfang geschehen, als es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.</p> <p>² Daten, welche die Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen betreffen, dürfen weder gesammelt noch gespeichert werden, insbesondere keine Daten über Vereins- und Parteizugehörigkeit, Qualifikationen, medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeiliche Erhebungsberichte.</p> <p>³ Daten, an deren Weiterbestand kein Bedarf mehr besteht, sind zu vernichten.</p>
Verantwortliche Verwaltungsabteilungen	<p>§ 4</p> <p>¹ Für jede Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p> <p>² Verwenden mehrere Verwaltungsabteilungen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so ist durch den Gemeinderat jene Verwaltungsabteilung zu bezeichnen, welche bei dieser Datensammlung insgesamt für die Einhaltung dieses Reglementes verantwortlich ist.</p>
Weitergabe von Daten	<p>§ 5</p> <p>¹ Alle Daten über natürliche und juristische Personen dürfen nur verwaltungsintern Verwendung finden. Die Weitergabe ist beschränkt auf Verwaltungsorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Landeskirchen, gestützt auf geltende Gesetze und Verordnungen. Folgende Daten dürfen einzeln an Dritte weitergegeben werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Zu- und Wegzugsdatum und aktuelle Adresse.</p> <p>² Die Herausgabe einer Zusammenstellung dieser Daten oder grössere Teile derselben an Dritte ist für kommerzielle Zwecke unzulässig.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Herausgabe von Zusammenstellungen für nicht kommerzielle Zwecke und allfällige Gebühren.</p>

Rechte der betroffenen Person	<p>§ 6</p> <p>1 Natürliche und juristische Personen, über welche Daten gesammelt und gespeichert sind, haben in bezug auf ihre eigenen Daten folgendes Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über Inhalt der Daten - Recht auf Berichtigung von falschen Daten - Recht auf Beschwerde bei unzulässiger Weitergabe von Daten <p>2 Jeder Betroffene hat das Recht, aus wichtigen Gründen die Weitergabe der ihn betreffenden Daten gemäss Art. 5, Abs. 1 dieses Reglementes an Dritte durch Antrag an die Einwohnerkontrolle zu sperren.</p>
Register der Datensammlung	<p>§ 7</p> <p>1 Die Gemeindekanzlei führt ein Register über alle von der Gemeindeverwaltung geführten Datensammlungen. Das Register ist öffentlich.</p> <p>2 Das Register enthält für jede Datensammlung folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortliche Verwaltungsabteilungen - Bezeichnung und Zweck der Datensammlung (Gesetz oder Gemeinderatsbeschluss) - Inhalt der Datensammlung (Art der Personendaten) - Kreis der betroffenen Personen - Kreis der Zugangsberechtigten und regelmässigen Empfänger von Personendaten - Zuständigkeit für Auskünfte <p>3 Die verantwortlichen Verwaltungsabteilungen erstellen die Registerangaben sowie allfällige Nachträge.</p>
Zugriff Schweigepflicht	<p>§ 8</p> <p>Zugriff zu den Daten haben nur die Beamten und die Angestellten der Gemeindeverwaltung in dem vom Gemeinderat festgesetzten Rahmen. Sie sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.</p> <p>Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.</p>
Beschwerden	<p>§ 9</p> <p>Verwaltungsbeschwerden wegen Handlungen wider dieses Reglementes sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>Im Übrigen gilt das Verfahren nach Gemeindegesetz.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 10</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.</p> <p>Das vorstehende Reglement über den Datenschutz der Gemeinde Strengebach wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Juli 1990 genehmigt.</p>

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Sig. Alfred Vogel,
Gemeindeammann

sig. Hanspeter Tüscher,
Gemeindeschreiber